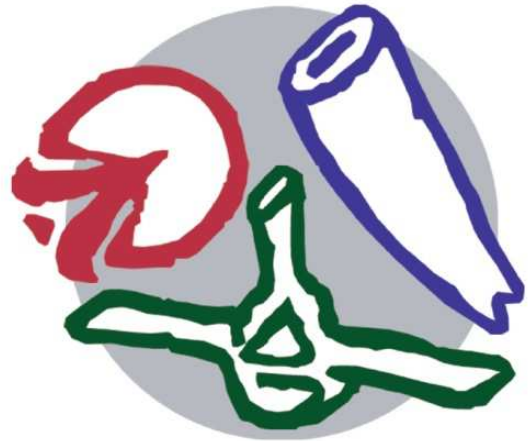


BESW
Akademie



Hufpflege - Huftechnik - Hufbeschlag

Pferdedentistik

Pferdeosteopathie

Prüfungsordnung

Huftechnik

Stand 1.9.2017



Präambel

1. Huftechnik ist Ausübung eines tiermedizinischen Heilberufes im Dienst der Gesundheitsvorsorge für Pferde. Sorgfältige und intensive Ausbildung sind daher unabdingbare Voraussetzung, um in diesem Beruf arbeiten zu können.
2. Die BESW Akademie erachtet das Vorhandensein ausreichender Kenntnisse und Fertigkeiten der Huftechnik samt angrenzender Bereiche als unabdingbare Voraussetzung für die fachgerechte Ausübung der Huftechnik. Die BESW fordert, dass jeder Huftechniker / jede Huftechnikerin einen gründlichen Nachweis dieser Kenntnisse und Fertigkeiten erbringen muß, bevor er / sie die Huftechnik anwendet. Sie erlässt daher die nachfolgende Prüfungsordnung Huftechnik.
3. Die fachgerechte Ausübung der Huftechnik setzt die Kenntnis um die Grenzen der eigenen Tätigkeiten voraus. Jeder Huftechniker / jede Huftechnikerin muß daher verantwortungsvoll in den jeweiligen Fällen Experten für andere Tätigkeiten am Huf (namentlich des Hufschutzes aus Eisen) zur Hufbearbeitung hinziehen bzw. diesen die Hufbearbeitung übertragen. Weiterhin sind ggf. Tierärzte oder Tierheilpraktiker zur Behandlung hinzuzuziehen.

§ 1 Prüfungsausschuss (PA)

1. Zur Anwendung der Prüfungsordnung (PO) wird ein Prüfungsausschuss (PA) gebildet.
2. Der PA besteht aus seinem Vorsitzenden und bei Bedarf weiteren Mitgliedern. Der PA wird von der BESW ernannt und ist auch über diese in jeglicher Form ansprechbar.
3. Der PA kann weitere Personen zu PA-Mitgliedern zu besonderen (d. h. zeitlich oder sachlich beschränkten) Zwecken ernennen. So kann er z. B. zu Prüfungszwecken weitere PA-Mitglieder für die Zeit der Prüfung ernennen.
4. Der PA ist zuständig für
 - a. die Zulassung zur Prüfung
 - b. die Planung der Prüfung (insbesondere Termin, Ort und Ablauf)
 - c. die Durchführung der Prüfung in allen Teilen
 - d. die Ausstellung von Zeugnissen und Urkunden
5. Der PA fällt seine Entscheidungen nach eigenem Ermessen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des PA-Vorsitzenden.
6. Ein Mitglied des PA hat sich für befangen zu erklären, wenn es begründete Zweifel an seiner Unparteilichkeit hat
7. Der Prüfling hat das Recht, ein Mitglied des PA wegen Befangenheit abzulehnen. Diese Ablehnung muss in schriftlicher Form spätestens zwei Wochen vor dem festgelegten Prüfungstermin beim PA eingegangen sein. Ausnahmen von dieser Frist können nur in begründeten Fällen zugelassen werden. Die Entscheidung darüber trifft der PA.



8. Alle Entscheidungen des PA können von der BESW aufgehoben bzw. nach eigenem Ermessen abgeändert werden.

§ 2 Prüfungstermin

1. Der PA setzt den Prüfungstermin fest.
2. Der Prüfungstermin muss spätestens sechs Wochen vorher festgesetzt sein.
3. Spätestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfung wird dem Prüfling die Bestätigung der Anmeldung zugesandt. Diese enthält:
 - a. Den Prüfungsablauf
 - b. Die personelle Zusammensetzung des PA
 - c. Belehrung über die Rechte des Prüflings gemäß § 1.7, § 7.5 und § 21.

§ 3 Prüfungs- und andere Gebühren

1. Mit der Anmeldung zur Prüfung werden Gebühren erhoben:
 - a. 170,-- € für die theoretische Huftechnikprüfung
 - b. 320,-- € für die praktische Huftechnikprüfung
 - c. 120,-- € für den Teil Klebetechniken der praktischen Prüfung
2. Bei Anmeldungen zur praktischen Prüfung oder zum Teil Klebetechniken der praktischen Prüfung, die später als einen Monat vor dem Prüfungstermin beim PA eintreffen, wird eine zusätzliche Gebühr über € 50,-- fällig.
3. Die Gebühren sind spätestens mit der Anmeldung zur Prüfung fällig.
4. Wenn Prüfungsgebühren nicht spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bei der BESW eingegangen sind, wird eine zusätzliche Gebühr über € 50,-- fällig.
5. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist oder nicht vollständiger, nicht rechtzeitiger Zahlungen gerät der Prüfling auch ohne Mahnung in Verzug.
6. Die Prüfungsgebühren werden auch dann fällig, wenn der PA den Prüfling nicht zur Prüfung zulässt oder er nicht zur Prüfung erscheint. Gleichfalls werden sie fällig, wenn sich ein Prüfling etwa zum theoretischen und praktischen Teil einer Prüfung angemeldet hat, er aber am praktischen Teil nicht teilnehmen kann, da er den theoretischen Teil der Prüfung nicht erfolgreich absolviert hat.

§ 4 Zwischentests

1. Die BESW behält sich vor, theoretische und praktische Zwischentests durchzuführen.
2. Die Ergebnisse der Zwischentests können mit bis zu 20 % in die Ergebnisse der theoretischen und praktischen Prüfungsergebnisse einfließen.



3. Der PA legt die Einzelheiten dazu fest.

§ 5 Prüfungsanmeldung

1. Die Anmeldung zur Prüfung ist an den PA zu richten.
2. Eine Anmeldung nur für den theoretischen Teil der Prüfung und den Prüfungsteil „Klebetechiken am Präparat“ des praktischen Teils der Prüfung ist möglich. Über die Zulässigkeit der Anmeldung zu einzelnen Teilen der praktischen Prüfung entscheidet der PA.
3. Die Anmeldung muss spätestens zwei Wochen vor dem festgelegten Prüfungstermin beim PA eingegangen sein. Ausnahmen können nur in begründeten Fällen zugelassen werden. Über sie entscheidet der PA.
4. Der Anmeldung zur Prüfung ist ein Lichtbild (nur bei Anmeldung zur praktischen Huftechnikprüfung) beizufügen.
5. Teile der Huftechnikprüfung dürfen nach Entscheidung des PA schon vor dem erfolgreichen Bestehen der Hufpflegeprüfung begonnen werden. Dies gilt jedoch nur, wenn eine Anmeldung für die praktische Hufpflegeprüfung bei dem gleichen Prüfungstermin vorliegt. Sollte die Hufpflegeprüfung nicht erfolgreich bestanden werden, können erfolgreich bestandene Teile der bis dahin absolvierten Huftechnikprüfung nach Entscheidung des PA für zukünftige Prüfungen anerkannt werden.

§ 6 Zulassung

1. Zur Prüfung zuzulassen sind Prüflinge, deren Anmeldung
 - a) nach dem Ende des elften auf das Ende des Ausbildungsgangs folgenden Monats beim PA eingehen. Als Ende des Ausbildungsgangs gilt dabei der letzte buchbare Unterrichtstag in der jeweils ersten Anmeldung zu einem auf diese Prüfung vorbereitenden Ausbildungsgang
 - b) vor dem Ende des elften auf das Ende des Ausbildungsgangs folgenden Monats beim PA eingehen (als Ende des Ausbildungsgangs gilt dabei der letzte buchbare Unterrichtstag in der jeweils ersten Anmeldung zu einem auf diese Prüfung vorbereitenden Ausbildungsgang), wenn dabei folgende Nachweise erbracht werden:
 1. für die theoretische Prüfung: Teilnahme an allen im jeweiligen Ausbildungsvertrag aufgeführten Theoriekursen
 2. für die praktische Prüfung:
 - Teilnahme an allen im jeweiligen Ausbildungsvertrag aufgeführten Praxiskursen
 - Teilnahme an einem Mitfahrpraktikum von 30 Tagen, wobei 60 Pferde an allen vier Hufen durch den Prüfling selbstständig mit Mitteln der Huftechnik bearbeitet wurden. Die Bearbeitung ist durch ein durch den Mitnehmer zu unterzeichnendes Berichtsheft nachzuweisen. Das Mitfahrpraktikum



muss bei einem Absolventen der BESW-Akademie oder einem staatlich anerkannten Hufbeschlagschmied absolviert werden. Mitfahrpraktikum bei anderen Hufexperten kann auf Antrag der PA genehmigen. Die Qualifikation muss nachgewiesen werden.

3. Die entsprechenden Nachweise sind durch den Prüfling unter Verwendung der von der BESW vorgeschriebenen Formulare zu führen.

§ 7 Anerkennung

Der PA kann das Ergebnis einer früheren theoretischen Prüfung oder eines seiner Teile anerkennen und die erneute Teilnahme daran erlassen. Eine Anerkennung von Ergebnissen einzelner Prüfungsfächer ist nicht möglich. Ebenso kann er das Ergebnis in einem der Teile der praktischen Prüfung anerkennen und die erneute Teilnahme daran erlassen.

§ 8 Versagung und Widerruf der Prüfungszulassung und Einspruchsmöglichkeiten

1. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn:
 - a) der Prüfling die oben (§ 5) genannten Voraussetzungen für die Zulassung nicht erfüllt,
 - b) der Prüfling sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufes ergibt oder er wegen eines körperlichen Gebrechens, wegen Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht zur Ausübung des Berufes unfähig oder ungeeignet ist,
 - c) Forderungen der BESW Akademie nicht beglichen wurden
2. Die Prüfung ist zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen zu Unrecht als gegeben angenommen wurden oder nachträglich Tatsachen eingetreten sind, die eine Versagung rechtfertigen würden.
3. Der PA kann die Teilnehmerzahl an der Prüfung begrenzen.
4. Bei weniger als 6 Anmeldungen kann der PA darüber entscheiden, ob die angesetzte Prüfung durchgeführt wird.
5. Gegen die Versagung der Zulassung zur Prüfung kann Einspruch erhoben werden. Dieser ist zu begründen und muss schriftlich erfolgen.
6. Gegen die Widerrufung der Zulassung zur Prüfung und der Prüfung selbst kann binnen einer Frist von zwei Wochen nach dem Zugang der Entscheidung Einspruch mit eingeschriebenem Brief erhoben werden. Der Einspruch ist zu begründen und an den Vorsitzenden des PA zu richten.
7. Über den Einspruch entscheidet der PA endgültig.



§ 9 Prüfungsteile

1. Die Prüfung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil.
2. Das Nichtbestehen der theoretischen Prüfung schließt die Teilnahme an der praktischen Prüfung aus.

§ 10 Die theoretische Prüfung

1. Erster Prüfungsteil ist die theoretische Prüfung.
2. Die theoretische Prüfung besteht aus einem Fallaufsatz, einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

§ 11 Fallaufsatz

1. Der Fallaufsatz ist während der theoretischen Prüfung anzufertigen. Der Prüfling beschreibt, von vorgegebenen Informationen ausgehend, die Ausgangslage des Pferdes und erstellt daraus einen Maßnahmenplan hinsichtlich der Hufbearbeitung und des Hufschutzes unter ausschließlicher Verwendung der folgenden huftechnischen Arbeitstechniken:
 - a) Kunststoffhufschutz
 - b) Aluminiumhufschutz
 - c) Kombinationshufschutz
 - d) Klebehufschutz
 - e) Kunsthorn

Die Dauer beträgt maximal 180 Minuten.

2. Wenn der Fallaufsatz nicht innerhalb der vorgeschriebenen Zeit beendet werden kann, gilt er als nicht bestanden.
3. Den genauen Ablauf des Fallaufsatzes legt der PA fest.
4. Der Fallaufsatz wird in folgenden Teilbereichen bewertet:
 - a) Beschreibung der Ausgangslage
 - b) Maßnahmenplan Hufbearbeitung
 - c) Maßnahmenplan Hufschutz
5. Wurde in einem Teilbereich des Fallaufsatzes ein mindestens „ausreichendes“ Ergebnis nicht erzielt, so ist der Prüfling in diesem Teilbereich zusätzlich mündlich zu prüfen. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt pro Teilbereich maximal 10 Minuten. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung kann das Ergebnis des Teilbereichs höchstens um eine Note verbessern. Eine Verschlechterung des Ergebnisses in diesem Teilbereich durch das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist nicht möglich.
6. Der Fallaufsatz ist nicht bestanden, wenn in einem Teilbereich ein mindestens „ausreichendes“ Ergebnis nicht erzielt wurde.



7. Das Ergebnis des Fallaufsatzes wird aus den Ergebnissen der drei Teilbereiche gemittelt.

§ 12 Schriftliche Prüfung

1. Der schriftliche Teil der Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:
 - a) Materialien der Huftechnik
 - b) Arbeitstechniken der Huftechnik
 - c) Orthopädische Huftechnik
 - d) Huferkrankungen und Huftechnik
2. Die Prüfungsinhalte der Fächer werden im anliegenden Lehrplan beschrieben.
3. Die Dauer der schriftlichen Prüfung beträgt pro Fach maximal 60 Minuten.
4. Wenn die schriftliche Prüfung innerhalb der vorgeschriebenen Zeit nicht beendet werden kann, gilt sie als nicht bestanden. Dabei kann die maximale Prüfungsdauer mehrerer Fächer nach Massgabe des PA zusammengelegt werden.
5. Wurde in der schriftlichen Prüfung in einem Fach ein mindestens „ausreichendes“ Ergebnis nicht erzielt, so ist der Prüfling in dem jeweiligen Fach zusätzlich mündlich zu prüfen. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt pro Fach maximal 10 Minuten. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung kann das Ergebnis für das jeweilige Fach höchstens um eine Note verbessern. Eine Verschlechterung des Ergebnisses in diesem Fach durch das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist nicht möglich.
6. Die schriftliche Prüfung ist nicht bestanden, wenn in zwei Fächern ein mindestens „ausreichendes“ Ergebnis nicht erzielt wurde oder in einem Fach die Note „ungenügend“ erzielt wurde.
7. Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung wird aus den Ergebnissen der einzelnen Fächer gemittelt.

§ 13 Ergebnis der theoretischen Prüfung

1. Die theoretische Prüfung ist bestanden, wenn im Fallaufsatz und in der schriftlichen Prüfung ein mindestens „ausreichendes“ Ergebnis erzielt wurde.
2. Das Ergebnis der theoretischen Prüfung wird aus den Ergebnissen für den Fallaufsatz und die schriftliche Prüfung gemittelt.

§ 14 Die praktische Prüfung

1. Zweiter Prüfungsteil ist die praktische Prüfung.



2. Der praktische Teil der Prüfung erstreckt sich auf die Durchführung von Hufschutzarbeiten im Rahmen der Huftechnik unter Verwendung der folgenden Arbeitstechniken:
 - a) Kunststoffhufschutz
 - b) Aluminiumhufschutz
 - c) Kombinationshufschutz
 - d) Klebehufschutz
 - e) Kunsthorn

3. Die praktische Prüfung gliedert sich in vier Teile:
 - a) Huftechnikkollektion
 - b) Klebetechniken am Präparat
 - c) Bearbeitung eines Pferdes an allen vier Hufen
 - d) Herstellung von zwei Werkstücken aus der Huftechnikkollektion während der Prüfung

§ 15 Huftechnikkollektion

1. Die Huftechnikkollektion muss nach der durch die BESW festgelegten Richtlinie Huftechnikkollektion hergestellt werden. Sie muss dem PA bis zum Beginn der Prüfung vorgelegt werden.

2. Die Werkstücke werden in folgenden Teilbereichen bewertet:
 - a) Form
 - b) Planheit
 - c) Finish

3. Die Huftechnikkollektion gilt als nicht bestanden, wenn zwei Werkstücke ein mindestens „ausreichendes“ Ergebnis nicht erzielt haben oder ein Werkstück die Note „ungenügend“ erzielte.

4. Das Ergebnis der Huftechnikkollektion wird aus den Ergebnissen für die sechs Werkstücke gemittelt.

§ 16 Klebetechniken

1. Im Prüfungsteil Klebetechniken am Präparat werden zwei Hufpräparate mit unterschiedlichen Klebetechniken bearbeitet. Zur Anwendung kommen dabei die Arbeitstechniken
 - a) Klebehufschutz und
 - b) Kunsthorn

2. Der PA legt den genauen Ablauf des Prüfungsteils Klebetechniken und den anzubringenden Hufschutz fest. Er sollte wie folgt aussehen:

**Teil A Beurteilung der Hufe**

Vor der Prüfung bewertet der Prüfling die Hufe und entwirft einen Massnahmenplan. Beides wird vom Prüfling schriftlich festgehalten. Die Notizen werden dem PA nach der Hufbearbeitung überreicht.

max. 10 Minuten je Huf

Teil B Vorstellung der Hufe und Massnahmenplan

Die Vorstellung der Hufe vor dem PA muß folgende für die Huftechnik relevante Rahmenbedingungen beinhalten:

- a) Vorstellen der Hufe mit entsprechender Erklärung zu den strukturellen Daten der Hufe wie Winkelung etc., etwaigen Erkrankungen. Abgabe der Notiz an den PA
- b) Erläuterung des Maßnahmenplans
- c) Fragen des PA beantworten

max. 10 Minuten je Huf

Teil C Hufbearbeitung

Nach der Vorbereitung der Hufe und des Hufschutzes kontrolliert der PA die Passgenauigkeit des Hufschutzes an den Huf.

max. 150 Minuten für beide Hufe

3. Das Ergebnis für den Prüfungsteil Klebetechniken wird pro Hufpräparat wie folgt bewertet und gewichtet:

<u>Teilbereich</u>	<u>Gewichtung</u>
a) Erläutern der Arbeit	30 %
a) Hufzubereitung	20 %
c) Vorbereiten und Anbringen des Hufschutzes	50 %

4. Der Prüfungsteil Klebetechniken gilt als nicht bestanden, wenn bei nicht mehr als einem der für beide Hufpräparate zu bewertenden Teilbereiche ein nicht „ausreichendes“ Ergebnis erzielt wurde.
5. Das Ergebnis im Prüfungsteil Klebetechniken wird aus den Ergebnissen für die beiden Hufpräparate gemittelt.

§ 17 Bearbeitung eines Pferdes an allen vier Hufen

1. Alle Hufe eines Pferdes müssen unter Verwendung der Arbeitstechniken nach § 8, Abs. 3 bearbeitet werden. Dabei müssen an den Vorder- und Hintergliedmaßen unterschiedliche Arbeitstechniken zum Einsatz kommen. Die Hufbearbeitung orientiert sich an der durch die BESW festgelegten Leitlinie für Huftechnik.
2. Der PA legt den genauen Ablauf dieser praktischen Prüfung, die anzuwendende Hufbearbeitung und den anzubringenden Hufschutz fest. Er sollte wie folgt aussehen:



Teil A Beurteilung des Pferdes

Vor der Prüfung erhebt der Prüfling die für die folgende Anwendung der Huftechnik relevanten Fakten und erstellt sowohl einen Plan für die Hufbearbeitung, als auch für den anzubringenden Hufschutz. Die Beurteilung des Pferdes, der Plan für die Hufbearbeitung und den Hufschutz muss unter Verwendung des von der BESW vorgeschriebenen Berichtshefts erfolgen. Dieses wird dem PA nach dem Ende der Abschlussvorstellung (Teil D) überreicht.

max. 45 Minuten

Teil B Vorstellen des Pferdes vor dem PA

Die Vorstellung des Pferdes vor dem PA.

max. 15 Minuten

Teil C Hufbearbeitung

Alle Hufe des Pferdes müssen bearbeitet werden. Nach der Vorbereitung der Hufe und des Hufschutzes kontrolliert der PA die Passgenauigkeit des Hufschutzes an den Huf.

max. 150 Minuten

Teil D Vorstellen des Pferdes vor dem PA

Die Vorstellung des Pferdes vor dem PA.

max. 15 Minuten

3. Die Hufbearbeitung des Pferdes ist innerhalb von 150 Minuten durchzuführen. Wird eine besonders zeitaufwendige Bearbeitungstechnik verlangt (z.B. Kunsthornaufbau, oder Klebeschuhe) oder treten während der Bearbeitung außerordentliche Schwierigkeiten auf, so kann die Prüfungsdauer auf Beschluß des PA verlängert werden. Die Bewertung des Faktors Zeit der Prüfungsnote wird dann nach Entscheidung des PA angepaßt.
4. Die Hufbearbeitung wird in folgenden Teilbereichen bewertet:
 - a) Vorstellung des Pferdes und Erläuterung der Arbeit
 - b) Hufzubereitung
 - c) Vorbereitung und Anbringung des Hufschutzes
 - d) Arbeitsplatzordnung, Umgang mit dem Werkzeug, Umgang mit dem Pferd
 - e) Zeit
5. Die Hufbearbeitung ist nicht bestanden, wenn in einem Teilbereich ein mindestens „ausreichendes“ Ergebnis nicht erzielt wurde.
6. Das Ergebnis im Prüfungsteil Hufbearbeitung wird aus den Ergebnissen der Teilbereiche gemittelt.

§ 18 Zwei Werkstücke aus der Huftechnikkollektion

1. Während der praktischen Prüfung müssen zwei Werkstücke aus der Huftechnikkollektion nach der durch die BESW festgelegten Richtlinie Huftechnikkollektion herge-



stellt werden. Abweichend von der Richtlinie sind die Werkstücke lediglich zu entgraten. Ein Finish ist nicht zugelassen. Die Werkstücke werden vom PA zugeteilt.

2. Die beiden Werkstücke werden in folgenden Teilbereichen bewertet:
 - a) Form
 - b) Planheit
3. Die Anfertigung der beiden Werkstücke aus der Huftechnikkollektion ist innerhalb von insgesamt 120 Minuten durchzuführen.
4. Die Herstellung der beiden Werkstücke gilt als bestanden, wenn jeweils beide Werkstücke in beiden Teilbereichen ein mindestens „ausreichendes“ Ergebnis erzielt haben.
5. Das Ergebnis für die beiden während der Prüfung anzufertigenden Werkstücke der Huftechnikkollektion wird aus den Einzelergebnissen der Werkstücke gemittelt.

§ 19 Ergebnis der praktischen Prüfung

1. Die Praktische Prüfung ist nicht bestanden, wenn in einem ihrer vier Teile ein mindestens „ausreichendes“ Ergebnis nicht erzielt wurde.

2. Das Ergebnis der praktischen Prüfung wird wie folgt bewertet und gewichtet:

Teilbereiche	Gewichtung
a) Hufzubereitung	15 %
b) Vorbereiten und Anbringen des Hufschutzes	25 %
c) Erläutern der Arbeit	15 %
d) Arbeitsplatzordnung, Umgang mit dem Werkzeug, Umgang mit dem Pferd	10 %
e) Zeit	5 %
f) Huftechnikkollektion	10 %
g) Huftechnikkollektion (Prüfungsaufgabe)	10 %
h) Klebetechniken am Präparat	10 %

3. Der Zeitfaktor erscheint nicht im Zeugnis.

§ 20 Prüfungsformalien und Benotung

1. Die Prüfung eines jeden Prüflings ist schriftlich zu protokollieren. Prüfungsort und -zeitpunkt sind ebenso auszuweisen wie die Namen der jeweils bewertenden Prüfer, die jeweiligen Prüfungsfächer bzw. Prüfungsteile und die dabei vergebenen Bewertungen. Die Prüfungsprotokolle sind von den jeweiligen Prüfern zu unterzeichnen.
2. Die Bewertungen erfolgen nach dem 15-Punkte-System. Dieses ist folgendermassen definiert:

15 – 13	Punkte:	sehr gut
12 – 10	Punkte:	gut
9 – 7	Punkte:	befriedigend



6 – 5	Punkte:	ausreichend
4 – 2	Punkte:	mangelhaft
1 – 0	Punkte:	ungenügend

§ 21 Prüfungsergebnis, Zeugnis und Urkunde

1. Bei ordnungswidrigem Verhalten während der Prüfung, insbesondere Täuschungsversuchen, kann der PA alle beteiligten Prüflinge von der aktuellen und/oder einer weiteren Prüfung ausschliessen. Die Prüfung gilt dann jeweils als nicht bestanden. Er kann ebenfalls alle ihre im Rahmen der aktuellen Prüfung bereits bestandenen Prüfungen oder Teilprüfungen als nicht bestanden werten.
2. Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn der Prüfling die Hufpflegeprüfung zuvor nicht bestanden hat. Sie ist ebenfalls nicht bestanden, wenn der Prüfling die praktische oder theoretische Prüfung nicht bestanden hat. Sie gilt ferner als nicht bestanden, wenn der Prüfling ohne genügende Entschuldigung an der Prüfung ganz oder teilweise nicht teilnimmt.
3. Das Gesamtergebnis ist unter Berücksichtigung des Schlüssels: theoretische Prüfung = 30 %, praktische Prüfung = 70 % zu berechnen.
4. Der Prüfling erhält über die bestandene Prüfung und ihr Ergebnis ein Zeugnis und eine Urkunde.
5. Zeugnis und Urkunde werden vom PA ausgestellt und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des PA-Vorsitzenden und eines weiteren Mitgliedes des PA.
6. Ist die Prüfung nicht bestanden, so hat der PA dies dem Prüfling unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Zeugnisse und Urkunden werden in diesem Fall nicht erstellt – auch nicht für Teile der Prüfung.

§ 22 Einspruch gegen Entscheidungen des PA

1. Dem Prüfling steht gegen die Durchführung der Prüfung und die Entscheidung des PA das Recht des Einspruchs zu. Der Einspruch muss schriftlich und unter Angaben von Gründen erfolgen. Er muss spätestens zwei Wochen nach Bekanntwerden der beanstandeten Entscheidung mit eingeschriebenem Brief beim Vorsitzenden des PA eintreffen.
2. Wird die Zulassung zur Prüfung versagt oder widerrufen, so soll der diesbezüglichen Information an den Prüfling folgender Text beigefügt werden:

"Gegen diese Entscheidung steht dem Prüfling das Recht des Einspruchs zu. Der Einspruch muss schriftlich und unter Angaben von Gründen erfolgen. Er muss spätestens zwei Wochen nach Bekanntwerden der beanstandeten Entscheidung mit eingeschriebenem Brief beim Vorsitzenden des PA, Herrn/Frau, Vorname, Zuname, Anschrift, eintreffen."



3. Über Einsprüche entscheidet der PA.

§ 23 Wiederholung der Prüfung

Prüfungswiederholungen sind zeitlich unbegrenzt auf Grundlage der zum Zeitpunkt einer erneuten Anmeldung zur Prüfung gültigen PO möglich. Eine Wiederholung der Prüfung auf Grundlage der vorliegenden PO ist also nur dann möglich, wenn diese zum Zeitpunkt der Anmeldung noch gültig ist.

§ 24 Mitgliedschaft in der Allianz für Pferdegesundheit e.V.

Jeder Huftechniker / jede Huftechnikerin ist verpflichtet, mindestens für das Kalenderjahr, in dem er / sie seine / ihre Prüfung erfolgreich besteht und für das folgende Kalenderjahr die Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied bei der Allianz für Pferdegesundheit e.V. zu erwerben. Ein eventueller Austritt nach dem Ablauf dieser zwei Jahre muss in Übereinstimmung mit der Satzung der Allianz für Pferdegesundheit e.V. erfolgen. Der Mitgliedsbeitrag beträgt gegenwärtig € 90,- pro Kalenderjahr. Zu den Einzelheiten wird auf die Satzung der Allianz für Pferdegesundheit e. V. verwiesen. Die BESW wird auf Wunsch gerne ein Exemplar der aktuellen Satzung mit der Anschrift der Allianz für Pferdegesundheit e. V. zusenden.

§ 25 Sonstige Entscheidungen

Nach dieser Prüfungsordnung erforderliche, aber nicht geregelte weitere Entscheidungen trifft auf Ersuchen eines Beteiligten die BESW.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1.9.17 in Kraft.



Lehrplan Huftechnik

Theoriekurs

Dauer

Arbeitstechniken der Huftechnik

4 Tage

Lernziel	Lerninhalt	Hinweise zur Durchführung
Vertiefte Kenntnis über die verschiedenen Hufschutzarten und ihren Einsatz	Einsatz in Abhängigkeit von Hufform, Laufverhalten, Einsatz und Erkrankung	Materialeigenschaften, verschiedene Produkte, Kombination von Produkten Fachspezifische Begriffe Orthopädische Möglichkeiten Aluminiumhufschutz, Kombihufschutz, Plastikhufschutz, Klebehufschutz, Kunsthorn, Einlagen, Keile, Polster, Gleitschutz, spezielle Alus, Hufschutz bei Hufrehe, Hufrollenerkrankung, Spat etc.
Hinweise zur praktischen Anwendung	<ul style="list-style-type: none"> • Vorbereitung des Hufschutzes und Hufes • Befestigungstechniken 	<ul style="list-style-type: none"> • Huftechnikkollektion • Nageltechniken • Klebetechniken
Werkzeugkunde	Werkzeuge der Huftechnik	<ul style="list-style-type: none"> • Einsatzzwecke • Anforderungen an Sicherheit • Anforderungen an Qualität • Bezugsquellen • Werkzeugpflege und -wartung
Dokumentation der huftechnischen Arbeit	Systematische Erfassung der Situation vor und nach der Bearbeitung, sowie die Bearbeitung selbst	<ul style="list-style-type: none"> • Erstellen von Patientenkarteen • Aufbau und Anforderungen an den Fallaufsatz
Berufsrechtliche Grundlagen	Hufbeschlaggesetz und -verordnung	<ul style="list-style-type: none"> • Rechtliche Grundlagen der Huftechnik • Rechtsprechung • Abgrenzung von der Tätigkeit des Hufbeschlages und der Tiermedizin
Unfallverhütung und Gesundheitsvorsorge	Anweisungen der Berufsgenossenschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Gesundes und sicheres Arbeiten • Sicherheitsausrüstung des Huftechniklers • Umgang mit gefährlichen Stoffen • Sicherer Umgang mit dem Werkzeug • Einrichtung des Werkstattfahrzeugs



Geschichte des Hufschutzes	Überblick über die wichtigsten Entwicklungslinien und Innovationen	Kelteneisen, Römereisen, Mittelalterliches Eisen, neuzeitliche Hufeisen
Informationsquellen	<ul style="list-style-type: none">Literatur, websites, Zeitschriften	Ruthe, Hertsch
Gesundheitsvorsorge	Wirbelsäulenunterstützende Gymnastik	<ul style="list-style-type: none">Kenntnis über und Durchführen von gymnastischen AusgleichsübungenHerausstellen der Bedeutung von Ausgleichsgymnastikschonende Arbeitshaltungen
Beachtung der Arbeitssicherheit	Unfallverhütung	<ul style="list-style-type: none">Sichere ArbeitshaltungSchutzkleidungsicherer Umgang mit dem Pferd

**Praktische Huftechnik****Dauer 20 Tage**

Lernziel	Lerninhalt	Hinweise zur Durchführung
Erkennen und Beurteilen des Pferdes	<ul style="list-style-type: none">• Bestandsaufnahme• Stellung und Fußung	<ul style="list-style-type: none">• Bewegungsanalyse in Schritt und Trab von vorne, hinten und von der Seite• Erkennen von Taktstörungen und -fehlern• Vorführen des Pferdes in Schritt und Trab, Beurteilung im Freilaufen und an der Hand auf festem Boden
Auswahl von Huftechnikmaßnahmen	Auswahl der geeigneten Huftechnik	<ul style="list-style-type: none">• fallspezifische Auswahl der geeigneten Huftechnik• Abhängigkeit von Hufform, Stellung, Nutzung, Haltung, Krankheit und Laufverhalten
Anpassen und Anbringen des genagelten Hufschutzes	<ul style="list-style-type: none">• Hufschutz in die passende Form bringen• Befestigungstechniken	<ul style="list-style-type: none">• Formen und Biegen innovativer Hufschutzarten (unterschiedliche Aluminiumbeschläge, Kombibeschläge, Kunststoffbeschläge)• Arbeit am Amboss• Anpassen an unterschiedlichen Hufformen• Besonderheiten beim Verarbeiten, Anpassen und Anbringen unterschiedlicher innovativer Beschlagsarten Unterschiedliche Nageltypen,• Nagelbereich• Nageltechnik• Aufnageln unterschiedlicher innovativer Hufschutzmaterialien
Anwenden von Klebertechniken	Verwendung von Klebeschuhern und Kunsthorn	<ul style="list-style-type: none">• Anbringung von Hufschutz mit speziellen Klebern• Besonderheiten unterschiedlicher Klebehufschutzarten• Besonderheiten der Verarbeitung• Anpassen und Anbringen unterschiedlicher Klebehufschutzarten• Anwendung und Anbringung von Kunsthorn zur Hufwandrekonstruktion und Stellungskorrektur
Huftechnik bei Huferkrankungen	Einsatz der Huftechnik bei hauptsächlichen Erkrankungen	<ul style="list-style-type: none">• Hufrehe• Hufrollenerkrankung• Spat



Zubehör	Verwendung von Gleitschutz etc.	<ul style="list-style-type: none">• Anwendung von unterschiedlichem Zubehör beim innovativen Hufschutz• Einsatz von Sohleneinlagen, Hufgrip, Keilen, Polsterungen• Gleitschutzarten wie Hartmetallstiften oder Stollen
---------	---------------------------------	--